

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberlienz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

## 11. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

### 11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die [Bezeichnung der Gemeinde] erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist); die Wasserbenutzungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,74 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.410,00 Euro. Für alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Gebäude wird eine jährliche Mindestgebühr von 35 Kubikmeter erhoben. Jene landwirtschaftlichen Betriebe, in denen Milchvieh gehalten wird, erhalten eine jährliche Freiwassermenge von 1 Kubikmeter pro 72,70 Euro Einheitswert.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### § 3

##### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 16,03 pro Jahr bei 3 (5) Kubikmeter Zähler und 27,03 Euro pro Jahr bei 10 (20) Kubikmeter Zähler.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im August als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Feber des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

#### § 4

##### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebührenschildner**

Schildner der Wasserbenützungsgeldern ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 26. November 2013 über die Erhebung von Wasserbenützungsgeldern, kundgemacht vom 27. November 2013 bis 12. Dezember 2013 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Markus Stotter**